

Pflichtteilsergänzungsanspruch und Schenkungszeitpunkt

Eltern, Ehegatten und Kindern steht nach den gesetzlichen Vorschriften ein Pflichtteilsanspruch zu. Der Erblasser könnte den Nachlass aushöhlen, indem er zu Lebzeiten Schenkungen und andere Zugewendungen vornimmt. Das Gesetz sieht deshalb einen Pflichtteilsergänzungsanspruch vor, der unabhängig von einem ordentlichen Pflichtteilsanspruch ist. Für den Pflichtteilsergänzungsanspruch wird das Weggeschenkte zur Berechnung der Höhe des Pflichtteilsergänzungsanspruchs dem Nachlass wieder hinzugerechnet.

Diesen Anspruch können nicht nur die Personen geltend machen, die pflichtteilsberechtigt sind, sondern auch Erben (aus dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten), wenn der Wert des Hinterlassenen geringer ist als der Wert des Pflichtteilsanspruchs unter Hinzurechnung des Wertes der Schenkung.

Problematisch ist hierbei, ob für die Frage der Pflichtteilsergänzungsberechtigung die Pflichtteilsberechtigung bereits im Zeitpunkt der Schenkung bestanden haben muss. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Vorschrift des § 2325 Abs. 1 BGB nicht zwangsläufig. Der BGH hat in Entscheidungen aus dem Jahr 1972 und 1997 aber eine Doppelberechtigung als Voraussetzung für den Pflichtteilsergänzungsanspruch verlangt.

Der Entscheidung zu Grunde lag, dass der Erblasser aus erster Ehe zwei Kinder hatte. Vor der Heirat mit der zweiten Ehefrau wandte er diesen Kindern Schenkungen zu. Nach dem Tod forderte die zweite Ehefrau nunmehr als Pflichtteilsberechtigte im Wege der Pflichtteilsergänzung eine Beteiligung an den Schenkungen, die ihre Stiefkinder vor der Eheschließung bekommen hatten.

Zwar besteht keine Frage, dass der zweiten Ehefrau im Zeitpunkt des Todes des Erblassers ein Pflichtteilsergänzungsanspruch als Pflichtteilsberechtigte zustand. Es stellt sich aber die Frage, ob das Pflichtteilsrecht bereits zum Schenkungszeitpunkt bestanden haben muss.

Zum damaligen Zeitpunkt bestand die Ehe noch nicht, so dass auch ein Pflichtteilsrecht der zweiten Ehefrau zum damaligen Zeitpunkt nicht gegeben war. Der BGH ging davon aus, dass auch diese Voraussetzung erfüllt sein müsse, um einen Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend machen zu können. Der BGH begründete dies mit einem Bestandschutzgedanken. Nur derjenige, der zum Zeitpunkt der Schenkung bereits pflichtteilsberechtigt war, soll einen Anspruch am unveränderten Volumen des Nachlasses haben.



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken, da eine Ungleichbehandlung z. B. von Kindern dadurch entstehen könnte, dass ein Kind vor dem Zeitpunkt einer Schenkung geboren wird, das andere Kind nach dem Zeitpunkt der Schenkung und damit der Grundsatz der Gleichbehandlung der Stämme verletzt würde und auch Artikel 3 Abs. 1 GG.

Diese Rechtsprechung wirft ein weiteres Problem auf, nämlich, ob im Zeitpunkt der Schenkung eine konkrete Pflichtteilsberechtigung bestanden haben muss oder eine abstrakte Pflichtteilsberechtigung ausreicht.

Beispielhaft wird dazu ausgeführt, dass denkbar wäre, dass der Erblasser seiner Lebensgefährtin eine Schenkung zuwendet und zu diesem Zeitpunkt seine Tochter noch lebt. Würde der Erblasser innerhalb der 10 Jahres-Frist versterben, könnte die Tochter einen Pflichtteilergänzungsanspruch geltend machen. Fraglich ist aber, wie die Situation zu bewerten wäre, würde zunächst die Tochter versterben und von der Enkeltochter beerbt werden und dann der Erblasser versterben.

Die Enkelin würde dann gesetzliche Erbin nach der Mutter und an deren Stelle als Erbin nach dem Großvater und Erblasser treten.

Zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers bestünde zweifelsfrei eine Pflichtteilsberechtigung. Im Zeitpunkt der Schenkung war die Enkelin aber durch die Tochter vom gesetzlichen Erbrecht und damit auch von der Pflichtteilsberechtigung ausgeschlossen. Sie hatte damit nur eine abstrakte Pflichtteilsberechtigung.

Ob diese ausreicht oder eine konkrete Pflichtteilsberechtigung gefordert wird, wäre ebenfalls noch zu klären.

Ihr Kanzleiteam!

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de